

# ABWASSERBESEITIGUNGSVERBAND

## INGOLSTADT-SÜD



Gemeinde  
Baar-Ebenhausen

### Mitgliedsgemeinden



Markt  
Reichertshofen

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
des Zweckverbandes  
„Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd“**

**(BGS - EWS 2016)**

**vom 17.05.2016**

**Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband „Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd“ (nachstehend „Verband“ genannt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:**

## **§ 1 Beitragserhebung**

Der Verband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.  
<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.  
<sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Die ausgebaute Dachgeschossfläche wird auf 60 v.H. der Fläche des darunter liegenden Geschosses beschränkt. <sup>5</sup>Im Falle eines Teilausbaues des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen.  
<sup>6</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.  
<sup>7</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.  
<sup>8</sup>Garagen werden nicht herangezogen. <sup>9</sup>Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.
- (3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.  
<sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. des Satzes 1.
- (4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.  
<sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,  
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,  
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,  
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.  
<sup>3</sup>Dies gilt entsprechend auch dann, wenn in Folge einer Nutzungsänderung der nach früherem Satzungsrecht gewährte Vorteil bei der Heranziehung von Gebäudeflächen ohne Anschluss bzw. ohne Anschlussbedarf an die Schmutzwasserableitung zu einem nur verminderten Beitragssatz oder mit einem verminderten Flächenansatz wegfällt. <sup>4</sup>In diesen Fällen werden die bevorteilten Gebäudeflächen mit einem Drittel der Geschossfläche als bereits veranlagte Fläche angerechnet.

- (5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet.
- <sup>2</sup>Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten.
- <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- <sup>4</sup>Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 % der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen.

## § 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche: | <b>1,16 Euro</b> |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche:    | <b>7,46 Euro</b> |

(2) <sup>1</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. <sup>2</sup>Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7 a Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8** **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) <sup>1</sup>Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, nach einem Einheitssatz zu erstatten.  
<sup>2</sup>Dies gilt auch für Grundstücksanschlüsse von unbebauten Grundstücken.  
<sup>3</sup>Können Kontrollschächte in begründeten Fällen nicht auf Privatgrund errichtet werden, gilt die Erstattungspflicht auch für Kontrollschächte auf öffentlichem Grund.
- (2) <sup>1</sup>Der Einheitssatz beträgt **2.100 €**.  
<sup>2</sup>Der Einheitssatz erhöht sich bei Grundstücken, deren Anschluss sich wegen besonders schwieriger Verhältnisse gegenüber den Durchschnittskosten um einen 20 v.H. übersteigenden Prozentsatz verteuert, um den jeweiligen Prozentsatz.
- (3) Die Kosten für die Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS sind, mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (4) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9** **Gebührenerhebung**

Der Verband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

## **§ 10** **Schmutzwassergebühr**

- (1) <sup>1</sup>Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt

**1,64 Euro** pro Kubikmeter Schmutzwasser.

- (2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung, aus der Eigengewinnungsanlage und aus der Niederschlagswassernutzungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 und Abs. 5 Satz 4 ausgeschlossen ist.
- <sup>2</sup>Die Wassermengen (aus Wasserversorgungseinrichtung und Eigengewinnungsanlage) werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt; für die dem Grundstück aus einer Niederschlagswassernutzungsanlage zugeführten Wassermenge werden pauschal 10 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner (Stand: 30.06.) angesetzt.
- <sup>3</sup>Die Wassermengen (aus Wasserversorgungseinrichtung und Eigengewinnungsanlage) sind vom Verband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) <sup>1</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt (als verbraucht bzw. zurückgehalten nach Abs. 2 Satz 1) für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen.
- <sup>2</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>3</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; es gilt die Viehzahl als nachgewiesen, die sich aus dem vom Viehhalter vorzulegenden jeweils jüngsten Bescheid der Tierseuchenkasse ergibt.
- <sup>4</sup>Der Abzug ist insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Einwohner, der mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück zum Stichtag 30.06. des entsprechenden Abrechnungsjahres gemeldet ist, pro Jahr unterschreiten würde.

## § 10 a

### Niederschlagswassergebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (nachfolgend auch: versiegelten) Teilflächen des Grundstücks (abgerundet auf volle m<sup>2</sup>), von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. <sup>2</sup>Als befestigt im Sinne des Satz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur teilweise aufgenommen werden kann. <sup>3</sup>Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- (2) <sup>1</sup>Versiegelte Teilflächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. <sup>2</sup>Wenn ein Überlauf in die Entwässerungseinrichtung besteht, werden die versiegelten Teilflächen nach Maßgabe der Abs. 4 – 6 herangezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m<sup>2</sup>) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
- a) wasserundurchlässige Befestigungen:
    - (bebaute) Dachflächen ohne Begrünung (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen),
    - Asphalt, Beton, Teer,
    - Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit FugenvergussFaktor 1,0
  - b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:
    - (bebaute) Kiesschüttdachflächen (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen),
    - Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand,
    - fester befahrbarer Kiesbelag
    - Verbundsteine mit Fuge, Sickersteine und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen
    - (bebaute) Gründachflächen (Gebäudegrundrissflächen) und RasengittersteineFaktor 0,8  
Faktor 0,6  
Faktor 0,4.
  - c) <sup>2</sup>Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a und b, welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (4) <sup>1</sup>Versiegelte Teilflächen, von denen über einen Überlauf der Entwässerungseinrichtung
- a) das anfallende Niederschlagswasser trotz Versickerungsanlagen (wie z.B. eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht oder eine vergleichbare Anlage) teilweise zugeführt wird, oder von denen
  - b) das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) teilweise genutzt und teilweise zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr nach Maßgabe nachstehender Abs. 5 und Abs. 6 berücksichtigt. <sup>2</sup>Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen bzw. Niederschlagswassernutzungsanlagen, die eine Mindestgröße von 4 m<sup>3</sup> besitzen und soweit diese ein Stauvolumen - bzw. Speichervolumen - von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 25 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche aufweisen. <sup>3</sup>Eine Niederschlagswassernutzungsanlage i.S. des vorstehenden Buchstaben b) liegt nur vor, wenn sie fest installiert und mit dem Boden verbunden ist.
- (5) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage i.S. von Abs. 4 lit. a) der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 20 v.H. der Fläche berücksichtigt.

- (6) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage i.S. von Abs. 4 lit. b) der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus
- a) 20 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt, Garten oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird; oder
  - b) 50 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung eingesetzt wird.
- (7) <sup>1</sup>Der Gebührenschuldner hat dem Verband auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen versiegelten Teilflächen einzureichen. <sup>2</sup>Hierzu hat der Gebührenschuldner dem Verband auf Aufforderung einen maßstabgerechten Lageplan (Maßstab 1:500) mitzuteilen. <sup>3</sup>Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die überbauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. <sup>4</sup>Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. <sup>5</sup>Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung dem Verband mitzuteilen. <sup>6</sup>Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (oder ab dem folgenden Monat anteilig) berücksichtigt. <sup>7</sup>Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann der Verband die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,42 €** pro Quadratmeter versiegelter Fläche / Jahr.

## **§ 11 Gebührenzuschläge**

Für Abwässer i. S. d. § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird durch Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührensuld neu.



## **§ 13 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) <sup>1</sup>Mehrere Gebührensschuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften. <sup>2</sup>§ 7 gilt entsprechend.

## **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

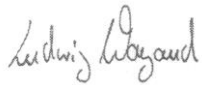
Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen des Verbandes auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 15.06.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.2011 außer Kraft.

Baar-Ebenhausen, 17.05.2016

**Abwasserbeseitigungsverband**  
**Ingolstadt-Süd**



Ludwig Wayand  
Verbandsvorsitzender